

Bedingungen für die Durchführung von Wartungsarbeiten

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Diese Bedingungen gelten soweit nicht die Vertragspartner schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
 - 1.2 Bedingungen des Auftraggebers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen sind für uns unverbindlich, auch wenn sie bei der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir Ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.
 - 1.3 Sollte auf das Vertragsverhältnis zu unseren Kunden (Käufer oder Auftraggeber) das Konsumentenschutzgesetz Anwendung finden, gilt dieses sinngemäß im Range vor unseren Bedingungen für die Durchführung von Wartungsarbeiten
 - 1.4 Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden. Abänderungen bleiben uns vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Angabe in den dem Käufer zur Verfügung gestellten Regelplänen.
 - 1.5 Das Eigentum und das Urheberrecht an allen zum Angebot gehörenden Unterlagen verbleibt bei uns. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, insbesondere dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.
 - 1.6 Von uns durchgeführte Berechnungen über Wasserqualität oder sonstige durch den Verkaufsgegenstand zu erzielende Wassereigenschaften werden auf Grund der von uns ermittelten oder uns zur Verfügung gestellten Analysenwerte durchgeführt. Die Berechnungen sind grundsätzlich unverbindlich, die angegebenen Werte können sich bei Veränderung der Analysenwerte, Abgabemengen und Durchflussleistungen ändern.
- 2. Arbeits-, Anfahrts- und Materialkosten**
 - 2.1 Wartungsvertrags-Pauschalen enthalten die für das Service erforderliche Arbeitszeit und den erforderlichen Fahraufwand. Evtl. erforderliche Reparaturen und Materialien sind in dieser Pauschale nicht enthalten und werden separat zu den gültigen Stundensätzen bzw. Tagespreisen verrechnet. Sind durch den Umfang der Reparaturen zusätzliche Anfahrten erforderlich, werden auch diese gesondert in Rechnung gestellt. Wartungsarbeiten werden nur in der gesetzlich geregelten Arbeitszeit ausgeführt.
 - 2.2 Ist für die Durchführung des Arbeitsauftrages mit dem Auftraggeber ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so darf der Auftragnehmer die Anfahrtskosten und seinen Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Sätzen berechnen, wenn ihn der Auftraggeber zum vereinbarten Zeitpunkt nicht die Gelegenheit zur Durchführung der Arbeit gibt.
 - 2.3 Bei Kostensteigerungen sind wir berechtigt, die Wartungspauschalen entsprechend anzuheben. Der Auftraggeber wird jedoch schriftlich und im Vorhinein davon informiert.
- 3. Umfang von Arbeiten und Lieferungen:**
 - 3.1 Der Umfang unserer Arbeit ist im Wartungsvertrag definiert.
 - 3.2 Der Auftragnehmer ist ermächtigt, in zumutbarem Umfang (gem. Ö-Norm A2060, PKT.2.10.6) zusätzliche Arbeiten auszuführen, die sich bei der Wartung oder einer in Auftrag gegebenen Reparatur als notwendig erweisen.
 - 3.3 Bei mehreren Wartungen im Vertragszeitraum wird die Gesamtjahreswartung, unabhängig von der Aufteilung des Aufwandes, in gleichen Teilen pro Wartung abgerufen.
- 4. Berechnung und Zahlung:**
 - 4.1 Zahlungen sind unmittelbar nach Erledigung der Arbeiten bzw. der Rechnungslegung fällig. Alle Zahlungen sind grundsätzlich ohne Skonto oder sonstigen Nachlass zu leisten.
 - 4.2 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen zu berechnen, deren Höhe jenen Zinsen entspricht, welche unsere inländische Hausbank für Kontokorrentkredite in Anrechnung bringt.
 - 4.3 Sind fixe Arbeits-/Fahrtspauschalen vereinbart, kommen diese auch dann zur Verrechnung, wenn unser tatsächlicher Aufwand geringer ausfällt.
 - 4.4 Die Einbehaltung eines Hafnrücklasses durch den Auftraggeber oder Dritte ist nicht zulässig.
 - 4.5 Wird uns im Vertragszeitraum die Durchführung der Vertragsarbeiten teilweise oder zur Gänze unmöglich gemacht (z.B. durch Stilllegung der Aufbereitung) sind wir berechtigt 35% der offenen Auftragssumme als Stornogebühr in Rechnung zu stellen.
- 5. Annahme:**
 - 5.1 Die Annahme des Auftrages erfolgt durch Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, unabhängig davon, in welcher Form uns der Auftrag erteilt wurde.
 - 5.2 Die Annahme und Anerkennung unserer Leistungen erfolgt durch Unterschrift des Kunden auf dem Kundendienstauftrag oder entsprechendem Vordruck. Erfolgt keine Abnahme durch Unterschrift, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen als ordnungsgemäß durchgeführt und abgenommen.
 - 5.3 Wir behalten uns vor, ohne Angabe von Gründen die Annahme eines Auftrages abzulehnen.
 - 5.4 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 6. Eigentumsvorbehalt:**
 - 6.1 Die eingebauten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden Forderungen und Außenstände unser Eigentum.
 - 6.2 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Gegenständen, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter (wie z.B. Pfändung) hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Die Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes zieht, sofern eine anders lautende Erklärung nicht angegeben wurde, nicht den Vertragsrücktritt nach sich.
- 7. Gewährleistung:**
 - 7.1 Der Käufer bzw. Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachte Leistung zu überprüfen. Beanstandungen müssen daher innerhalb 1 Woche, nachdem es möglich war den Schaden oder Mangel festzustellen, schriftlich angezeigt werden. Es muss uns weitere Gelegenheit gegeben werden, die Beanstandung nachzuprüfen. Für Schäden durch Fremdeinflüsse oder unsachgemäße Behandlung oder Lagerung haften wir nicht.
 - 7.2 Bei allen uns nachgewiesenen Schäden oder Mängeln am Liefergegenstand sind wir berechtigt das mangelhafte Gerät zu reparieren oder gegen ein gleichartiges, einwandfreies Gerät innerhalb einer angemessenen Frist auszutauschen. In diesem Fall erlischt der Anspruch auf Wandlung. Behebbar Mängel am Gegenstand verpflichten uns nicht zur Preisminderung, wenn der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben wird.
 - 7.3 Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten beschränkt sich ausschließlich auf die Funktionstüchtigkeit der von uns gelieferten Anlage(n).
 - 7.4 Die Gewährleistungsfrist für eingebaute Ersatzteile beträgt generell 6 Monate
 - 7.5 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Chemikalien, Prüfreakanzien, Schmiermittel, Tauschermassen und Verschleißteile – wie Dichtungen aller Art, Stopfbüchsen, Membranen, Sicherungen und Lampen aller Art, medienberührte Messzellen für Chlor, ph, Leitfähigkeit, Redox, Batterien, Akkumulatoren und UV-Strahler usw.
 - 7.6 Werden von uns empfohlene bzw. in einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik verlangte Wartungsintervalle und Anlagenkontrollen nicht eingehalten oder nicht nachweisbar dokumentiert, so entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
 - 7.7 Werden von uns nicht empfohlene Chemikalien eingesetzt bzw. wird durch den Einsatz von Fremdchemikalien ein Schaden verursacht, so erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
 - 7.8 Alle weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch für Drittschäden oder Folgeschäden die an anderen Gegenständen entstanden sind bzw. auf Verdienstentgang, sind ausgeschlossen.
- 8. Besondere Bedingungen für die Wartung von Fremdanlagen:**
 - 8.1 Es wird keine Gewähr übernommen, dass die Aufbereitung den tatsächlichen Erfordernissen entspricht.
 - 8.2 Müssen Teile getauscht werden, so kann es zu langen Lieferzeiten kommen. Für einen damit verbundenen Stillstand der Anlage bzw. daraus resultierende Folgeschäden übernehmen wir keine, wie auch immer geartete Verantwortung.
 - 8.3 Sind entsprechende Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen, sind wir berechtigt, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber auch größere Anlagenteile (z.B. Steuerung) gegen gleichwertige neue zu ersetzen.
 - 8.4 Bei alten Anlagen kann trotz regelmäßiger Wartung eine Häufung von Reparaturen auftreten.
 - 8.5 Alle erforderlichen Reparaturen werden in Regie und außerhalb des Wartungsvertrages abgerechnet.
- 9. Gerichtsstand:**
 - 9.1 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Anwendung des österreichischen Rechts vereinbart.
 - 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Klagenfurt.